



## INFORMATIONEN ZUR NEUREGELUNG DER LEHRVERPFLICHTUNGSVERORDNUNG (LVERPFLV) VON 2013 IN HESSEN

---

Seit dem **1. Oktober 2013** gilt in Hessen eine neue Lehrverpflichtungsverordnung, über die die GEW-Betriebsgruppe hier informiert. Bei Fragen oder Konflikten sind wir gerne behilflich.

Das Wichtigste auf einen Blick:

- Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **mit einem Schwerpunkt in der Lehre** (inkl. so genannter „Hochdeputatsstellen“) werden entlastet. Sie haben nunmehr eine Lehrpflicht von 8 Lehrveranstaltungsstunden bzw. Semesterwochenstunden (SWS) anstatt wie bisher 14 SWS zu erfüllen, unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses.
- Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **in befristeten Beschäftigungsverhältnissen, die der wissenschaftlichen Qualifikation dienen**, lehren weiterhin 4 Lehrveranstaltungsstunden bei einer vollen Stelle.
- Für alle anderen Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben sich ansonsten keine Änderungen. Sie lehren weiterhin in der Regel 8, höchstens 18 Lehrveranstaltungsstunden. Abweichungen von der Regel müssen den dienstrechtlichen Festlegungen und Vereinbarungen entsprechen. Aus Sicht der GEW können 18 SWS nur **bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit** vereinbart werden, analog zu den Lehrkräften für besondere Aufgaben.
- Auch für **Lehrkräfte für besondere Aufgaben**, Studienrätinnen und Studienräte, Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte im Hochschuldienst sowie vergleichbare Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes ergeben sich keine Änderungen. Sie lehren weiterhin 18 SWS bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit, 14 SWS bei überwiegender Lehrtätigkeit und 24 SWS bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit in Studienkollegs oder vergleichbaren Einrichtungen.
- Lehrende haben weiterhin die Möglichkeit, ihre Lehrverpflichtung **im Durchschnitt in drei aufeinander folgenden Studienjahren** zu erfüllen. Über- oder Untererfüllungen der Lehrverpflichtung können also innerhalb eines Zeitrahmens von drei Jahren ausgeglichen werden. *Dies gilt insbesondere auch für übererfüllte Lehrverpflichtung ab Wintersemester 2013/14, als die neue Lehrverpflichtungsverordnung schon in Kraft, aber noch nicht bekannt war.*
- Bei der Anrechenbarkeit von **Co-Teaching** und **Blockseminaren** ergeben sich keine Änderungen.

### RECHTLICHE GRUNDLAGEN:

- Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes Hessen vom 2. August 2006, geändert durch die Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung vom 17. Juni 2008
- Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes Hessen vom 10. September 2013